



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 06. Oktober 2026

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Stadtratssitzung vom 07.07.2026
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Stadtratssitzung vom 01.09.2026
3. Termin der nächsten Stadtratssitzung
4. Vergabe des Auftrages für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für die Städtische Gärtnerei (wurde in der Sitzung vom 01.09. vertagt)
5. Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Josef Rampler über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
6. Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Franz Kotzent über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
7. Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Gerhard Kummer über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
8. Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Dr. Christina Hämmerle über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
9. Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Dr. Heidelinde Altenaichinger über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
10. Erneuerung der Musikinstrumente-Versicherung
11. Austausch der Workstations für den Direktionsarbeitsplatz in der Volksschule Weißenbach
12. Vergabe des Auftrages für die Lieferung eines neuen WCs beim Spielplatz Tausing
13. Vergabe des Auftrages für die Lieferung eines Vinylbodens für die Ganztageschule der Volksschule Liezen
14. Vergabe des Auftrages für Instandhaltungsmaßnahmen bei den Spielplätzen
15. Vergabe des Auftrages für die Sanierung des Vordaches beim Kulturhaus
16. Vergabe des Auftrages für die Montage / Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2026

17. Vergabe des Auftrages für Adaptierungen im HPK Liezen
18. Vergabe des Auftrages für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung im Bereich der Brücke Müllnerweg
19. Erhöhung Rahmenangebot Fugensanierung 2026
20. Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines statisch-konstruktiven Sanierungskonzeptes für die Bahnhofstraßenbrücke
21. Vergabe des Auftrages für die Splittlieferung für die Wintersaison 2026/2027
22. Ansuchen um Kostenübernahme für die Kinder Krampus Arena
23. Ansuchen um Kostenübernahme für den Weißenbacher Christkindlmarkt
24. Ansuchen um Kostenübernahme für die Adventbegegnungen
25. Ansuchen um Unterstützung für den Krampuslauf
26. Ansuchen um Unterstützung für das Blindenkabarett
27. Gewährung einer Subvention an das Fitnessstudio „LifeStyle Liezen“
28. Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ für das Jahr 2025
29. Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ für das Jahr 2026
30. Gewährung einer Subvention an die österreichischen Kinderfreunde – Ortsgruppe Liezen für das Jahr 2026
31. Gewährung einer Subvention an die Sportgemeinschaft Weißenbach für das Jahr 2027
32. Anwaltliche Vertretungskosten Kanzlei Hohenberg
33. Versicherung für das neue Dienstfahrzeug
34. Erdgaslieferung ab 01.01.2027 – Angebotsvergleich und Neuabschluss eines Erdgaslieferungsvertrages
35. Allfälliges

4.**Vergabe des Auftrages für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für die Städtische Gärtnerei**

Der Tagesordnungspunkt 4. „Vergabe des Auftrages für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für die Städtische Gärtnerei“ wird vertagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.**Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Josef Rampler über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Dr. Josef Rampler nachstehende Vereinbarung über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten:

VEREINBARUNG

über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

- a) Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits*
- b) Herrn Dr. Josef Rampler, Praxissitz, Hauptplatz 3, 8940 Liezen, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:*

§ 1

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Liezen als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen: Durchführung der Totenbeschau

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze vereinbart werden:

Durchführung der Totenbeschau

– an Werktagen: € 250,- je Beschau

– für die Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50%

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit einem Kilometergeld in Höhe von € 1.- pro km abgegolten.

(4) Das vereinbarte Honorar wird jährlich automatisch der Inflation (durchschnittliche Inflationsrate des abgelaufenen Jahres) angepasst

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen

Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2025 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für Oktober 2026 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

Die jährliche Wertanpassung wird dem Vertragspartner seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragspartner; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Der Vertragspartner ist bei seiner gemeindeärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Verrechnung

Die Verrechnung der Durchführung der Totenbeschau erfolgt direkt mit der auftraggebenden Gemeinde.

§ 4

Erreichbarkeit/Vertretung

Die Erreichbarkeit des Vertragspartners besteht grundsätzlich während der Ordinationszeiten sowie während der Bereitschaftsdienste:

- an Werktagen (19.00 Uhr bis 07:00 Uhr)*
- sowie Sams-, Sonn- und Feiertagen. (Sa 07:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr bzw. am Vortag eines Feiertages ab 19:00 Uhr bis 07:00 des folgenden Werktages)*

Für Notfälle und Katastrophen verfügen die Gemeinden über eigene Kontaktnummern, unter denen der jeweilige Arzt erreichbar ist. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Vertragspartners außerhalb der oben angeführten Zeiten.

Wird der Vertragspartner in der Ordination oder während der Bereitschaftsdienstzeiten durch einen anderen Arzt vertreten, so übertragen sich die gemeindeärztlichen Rechte und Pflichten auf den Vertreter, sofern dieser bereit ist sie zu übernehmen

§5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Schriftform. Der einseitige, schriftlich angekündigte Ausstieg einer Vereinbarungspartei ist frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist umsetzbar. Die Wirksamkeit der Vereinbarung für alle übrigen Vereinbarungsparteien bleibt davon unberührt.

§ 6

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

§7

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

*Dieser Vertrag wurde in der Stadtratssitzung vom 06.10.2026, TOP 5. genehmigt.
GZ: 132/02_StR vom 06.10.2026_TOP 5.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Franz Kotzent über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Dr. Franz Kotzent nachstehende Vereinbarung über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten:

VEREINBARUNG

über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

a) Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits

b) Herrn Dr. Franz Kotzent, Praxissitz, Rathausplatz 2, 8940 Liezen, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

§ 1

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Liezen als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen: Durchführung der Totenbeschau

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze vereinbart werden:

Durchführung der Totenbeschau

– an Werktagen: € 250,- je Beschau

– für die Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50%

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit einem Kilometergeld in Höhe von € 1.- pro km abgegolten.

(4) Das vereinbarte Honorar wird jährlich automatisch der Inflation (durchschnittliche Inflationsrate des abgelaufenen Jahres) angepasst

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für Oktober 2026 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

Die jährliche Wertanpassung wird dem Vertragspartner seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragspartner; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Der Vertragspartner ist bei seiner gemeindeärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3 **Verrechnung**

Die Verrechnung der Durchführung der Totenbeschau erfolgt direkt mit der auftraggebenden Gemeinde.

§ 4 **Erreichbarkeit/Vertretung**

Die Erreichbarkeit des Vertragspartners besteht grundsätzlich während der Ordinationszeiten sowie während der Bereitschaftsdienste:

- an Werktagen (19.00 Uhr bis 07:00 Uhr)*
- sowie Sams-, Sonn- und Feiertagen. (Sa 07:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr bzw. am Vortag eines Feiertages ab 19:00 Uhr bis 07:00 des folgenden Werktages)*

Für Notfälle und Katastrophen verfügen die Gemeinden über eigene Kontaktnummern, unter denen der jeweilige Arzt erreichbar ist. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Vertragspartners außerhalb der oben angeführten Zeiten.

Wird der Vertragspartner in der Ordination oder während der Bereitschaftsdienstzeiten durch einen anderen Arzt vertreten, so übertragen sich die gemeindeärztlichen Rechte und Pflichten auf den Vertreter, sofern dieser bereit ist sie zu übernehmen

§5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Schriftform. Der einseitige, schriftlich angekündigte Ausstieg einer Vereinbarungspartei ist frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist umsetzbar. Die Wirksamkeit der Vereinbarung für alle übrigen Vereinbarungsparteien bleibt davon unberührt.

§ 6

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

§7

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde in der Stadtratssitzung vom 06.10.2026, TOP 6. genehmigt. GZ: 132/02_StR vom 06.10.2026_TOP 6.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Gerhard Kummer über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Dr. Gerhard Kummer nachstehende Vereinbarung über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten:

VEREINBARUNG

über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

- a) Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits*
- b) Herrn Dr. Gerhard Kummer, Praxissitz, Rathausplatz 2, 8940 Liezen, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:*

§ 1

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Liezen als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen: Durchführung der Totenbeschau

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze vereinbart werden:

Durchführung der Totenbeschau

– an Werktagen: € 250,- je Beschau

– für die Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50%

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit einem Kilometergeld in Höhe von € 1.- pro km abgegolten.

(4) Das vereinbarte Honorar wird jährlich automatisch der Inflation (durchschnittliche Inflationsrate des abgelaufenen Jahres) angepasst

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für Oktober 2026 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

Die jährliche Wertanpassung wird dem Vertragspartner seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragspartner; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Der Vertragspartner ist bei seiner gemeindeärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Verrechnung

Die Verrechnung der Durchführung der Totenbeschau erfolgt direkt mit der auftraggebenden Gemeinde.

§ 4

Erreichbarkeit/Vertretung

Die Erreichbarkeit des Vertragspartners besteht grundsätzlich während der Ordinationszeiten sowie während der Bereitschaftsdienste:

- an Werktagen (19.00 Uhr bis 07:00 Uhr)*
- sowie Sams-, Sonn- und Feiertagen. (Sa 07:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr bzw. am Vortag eines Feiertages ab 19:00 Uhr bis 07:00 des folgenden Werktages)*

Für Notfälle und Katastrophen verfügen die Gemeinden über eigene Kontaktnummern, unter denen der jeweilige Arzt erreichbar ist. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Vertragspartners außerhalb der oben angeführten Zeiten.

Wird der Vertragspartner in der Ordination oder während der Bereitschaftsdienstzeiten durch einen anderen Arzt vertreten, so übertragen sich die gemeindeärztlichen Rechte und Pflichten auf den Vertreter, sofern dieser bereit ist sie zu übernehmen

§5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Schriftform. Der einseitige, schriftlich angekündigte Ausstieg einer Vereinbarungspartei ist frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist umsetzbar. Die Wirksamkeit der Vereinbarung für alle übrigen Vereinbarungsparteien bleibt davon unberührt.

§ 6

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

§7

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde in der Stadtratssitzung vom 06.10.2026, TOP 7. genehmigt. GZ: 132/02_StR vom 06.10.2026_TOP 7.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Dr. Christina Hämmerle über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Frau Dr. Christina Hämmerle nachstehende Vereinbarung über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten:

VEREINBARUNG**über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

abgeschlossen zwischen

- a) Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits*
- b) Frau Dr. Christina Hämmerle, Praxissitz, Fronleichnamsweg 15, 8940 Liezen, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:*

§ 1

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Liezen als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen: Durchführung der Totenbeschau

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze vereinbart werden:

Durchführung der Totenbeschau

– an Werktagen: € 250,- je Beschau

– für die Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50%

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit einem Kilometergeld in Höhe von € 1.- pro km abgegolten.

(4) Das vereinbarte Honorar wird jährlich automatisch der Inflation (durchschnittliche Inflationsrate des abgelaufenen Jahres) angepasst

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautebarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für Oktober 2026 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

Die jährliche Wertanpassung wird dem Vertragspartner seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragspartner; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

(7) Die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 Unterbringungsgesetz gehört nicht zu den von dieser Vereinbarung umfassten gemeindeärztlichen Tätigkeiten.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Der Vertragspartner ist bei seiner gemeindeärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Verrechnung

Die Verrechnung der Durchführung der Totenbeschau erfolgt direkt mit der auftraggebenden Gemeinde.

§ 4

Erreichbarkeit/Vertretung

Die Erreichbarkeit des Vertragspartners besteht grundsätzlich während der Ordinationszeiten sowie während der Bereitschaftsdienste:

- an Werktagen (19.00 Uhr bis 07:00 Uhr)*
- sowie Sams-, Sonn- und Feiertagen. (Sa 07:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr bzw. am Vortag eines Feiertages ab 19:00 Uhr bis 07:00 des folgenden Werktages)*

Für Notfälle und Katastrophen verfügen die Gemeinden über eigene Kontaktnummern, unter denen der jeweilige Arzt erreichbar ist. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Vertragspartners außerhalb der oben angeführten Zeiten.

Wird der Vertragspartner in der Ordination oder während der Bereitschaftsdienstzeiten durch einen anderen Arzt vertreten, so übertragen sich die gemeindeärztlichen Rechte und Pflichten auf den Vertreter, sofern dieser bereit ist sie zu übernehmen

§5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Schriftform. Der einseitige, schriftlich angekündigte Ausstieg einer Vereinbarungspartei ist frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist umsetzbar. Die Wirksamkeit der Vereinbarung für alle übrigen Vereinbarungsparteien bleibt davon unberührt.

§ 6

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

§7

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde in der Stadtratssitzung vom 06.10.2026, TOP 8. genehmigt. GZ: 132/02_StR vom 06.10.2026_TOP 8.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.**Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Dr. Heidelinde Altenaichinger über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Frau Dr. Heidelinde Altenaichinger nachstehende Vereinbarung über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten:

VEREINBARUNG

über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

a) Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, einerseits

b) Frau Dr. Heidelinde Altenaichinger, Praxissitz, Rathausplatz 2, 8940 Liezen, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

§ 1

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Liezen als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen: Durchführung der Totenbeschau

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze vereinbart werden:

Durchführung der Totenbeschau

– an Werktagen: € 250,- je Beschau

– für die Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50%

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit einem Kilometergeld in Höhe von € 1.- pro km abgegolten.

(4) Das vereinbarte Honorar wird jährlich automatisch der Inflation (durchschnittliche Inflationsrate des abgelaufenen Jahres) angepasst

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für Oktober 2026 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

Die jährliche Wertanpassung wird dem Vertragspartner seitens der Stadtgemeinde Liezen jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragspartner; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Der Vertragspartner ist bei seiner gemeindeärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Verrechnung

Die Verrechnung der Durchführung der Totenbeschau erfolgt direkt mit der auftraggebenden Gemeinde.

§ 4

Erreichbarkeit/Vertretung

Die Erreichbarkeit des Vertragspartners besteht grundsätzlich während der Ordinationszeiten sowie während der Bereitschaftsdienste:

- an Werktagen (19.00 Uhr bis 07:00 Uhr)*
- sowie Sams-, Sonn- und Feiertagen. (Sa 07:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr bzw. am Vortag eines Feiertages ab 19:00 Uhr bis 07:00 des folgenden Werktages)*

Für Notfälle und Katastrophen verfügen die Gemeinden über eigene Kontaktnummern, unter denen der jeweilige Arzt erreichbar ist. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erreichbarkeit des Vertragspartners außerhalb der oben angeführten Zeiten.

Wird der Vertragspartner in der Ordination oder während der Bereitschaftsdienstzeiten durch einen anderen Arzt vertreten, so übertragen sich die gemeindeärztlichen Rechte und Pflichten auf den Vertreter, sofern dieser bereit ist sie zu übernehmen

§5

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Schriftform. Der einseitige, schriftlich angekündigte Ausstieg einer Vereinbarungspartei ist frühestens nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist umsetzbar. Die Wirksamkeit der Vereinbarung für alle übrigen Vereinbarungsparteien bleibt davon unberührt.

§ 6

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragspartner umgehend zu informieren.

§7

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde in der Stadtratssitzung vom 06.10.2026, TOP 9. genehmigt. GZ: 132/02_StR vom 06.10.2026_TOP 9.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.**Erneuerung der Musikinstrumente-Versicherung**

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, das Angebot der Oberösterreichischen Versicherung AG zur Erneuerung der Musikinstrumente-Versicherung für die Musikschule Liezen mit einer jährlichen Prämie von € 1.195,60 und einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren anzunehmen.

*Der Versicherungsvertrag ist **mit Wirkung ab 01.11.2026** abzuschließen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Austausch der Workstations für den Direktionsarbeitsplatz in der Volksschule Weißenbach**

Der Ankauf von 2 Stk. Laptops für die IT-Administration als Ersatz für die vorhandenen, veralteten Geräte wird empfohlen. Die Beschaffung soll über die Firma Lemon Technologies GmbH erfolgen. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 2.800,00 inkl. MwSt. Diese Ausgaben sind im Voranschlag 2026 vorgesehen und gedeckt.

Der Austausch der bestehenden, technologisch veralteten WLAN-Access-Points im Rathaus und Kulturhaus durch aktuelle, Wi-Fi-6- bzw. Wi-Fi-7-fähige Geräte wird empfohlen. Die Beschaffung soll über die Firma Lemon Technologies GmbH erfolgen. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich € 3.800,00 inkl. MwSt. Diese Ausgaben sind im Voranschlag 2026 vorgesehen und gedeckt.

Es wird angemerkt, dass der Ankauf der Workstation nicht beschlossen wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Vergabe des Auftrages für die Lieferung eines neuen WCs beim Spielplatz Tausing**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Boxi-Mobil-WC Vermietung GmbH in 5071 Wals-Siezenheim, Gewerbehofstraße 4, mit der Lieferung eines mobilen WCs um € 2.220,00 netto und 20% USt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Vergabe des Auftrages für die Lieferung eines Vinylbodens für die Ganztages-schule der VS Liezen**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die TimberTown Parkett Store GmbH in 8940 Liezen, Selzthaler Straße 2, mit der Lieferung eines Vinylbodens samt Sockelleisten und Dampfbremse um € 3.180,00 netto und 20% USt.

Es wird angemerkt, dass die Türen, welche zur Herrentoilette erneuert werden müssen, auch kostengünstig bei den Baumärkten angekauft werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Vergabe des Auftrages für Instandhaltungsmaßnahmen bei den Spielplätzen**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die AGROPAC Holzwerke und HandelsgmbH & Co. KG in 8313 Breitenfeld, Breitenfeld 91, mit der Lieferung der Ersatzteil um € 4.051,00 und 20 % USt sowie den Städtischen Bauhof mit der Sanierung der Rundbank beim Stadtpark um € 1.600,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.**Vergabe des Auftrages für die Sanierung des Vordaches beim Kulturhaus**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Wilfried Steiner GmbH in 8942 Wörschach, Gewerbestraße 396, mit der Sanierung des Vordaches beim Kulturhaus um € 11.953,44 netto und 20% USt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.**Vergabe des Auftrages für die Montage / Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2026**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die RL Elektrotechnik GmbH mit der Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2026 um € 18.153,70 und 20% USt.

Es wird angemerkt, dass der Schriftzug „Weihnachten in Liezen“ auf der Unterführung B320 weggelassen werden soll.

Beschluss angenommen: mit der Stimme der SPÖ-Fraktion (Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS und 1. Vizebürgermeister Albert Krug) und die Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, Stadtrat Egon Gojer)

Dagegen: die Stimme der FPÖ-Fraktion (FR Thomas Wohkmuther)

17.**Vergabe des Auftrages für Adaptierungen im HPK Liezen**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt den Städtischen Bauhof – Abteilung Elektro mit der Adaptierung der Beleuchtung um € 5.500,00 brutto.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Vergabe des Auftrages für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung im Bereich der Brücke Müllnerweg**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Fa. Meisl GmbH, 4360 Grein, Lettental 53, gemäß dem vorgelegten Angebot in Höhe von € 37.489,47 exklusive Mehrwertsteuer und zu veränderlichen Preisen zur Durchführung der Arbeiten.

Weiters beauftragt die Stadtgemeinde Liezen das Wasserwerk mit dem Materialeinkauf in Höhe von € 10.000,00 exklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Erhöhung Rahmenangebot Fugensanierung 2026**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH, Pyhrnstraße 40, 8940 Liezen, mit der Erhöhung des Rahmenangebots für die

Fugensanierung 2026 inklusive kleiner Sonderflächen in Höhe von € 9.000,00 inklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines statisch-konstruktiven Sanierungskonzeptes für die Bahnhofstraßenbrücke

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt GDP ZT GmbH, Orpheumgasse 15, 8020 Graz, mit der Erstellung eines statisch-konstruktiven Sanierungskonzeptes für die Bahnhofstraßenbrücke lt. beigelegtem Angebot i.H.v. € 9.384,00 inklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Vergabe des Auftrages für die Splittlieferung für die Wintersaison 2026/2027

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Paltentaler Splitt & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann, mit der Lieferung von Splitt für die Wintersaison 2026/2027 zu einem Preis von 17,89 €/t inkl. Mehrwertsteuer. Zusätzlich wird bis 31.10.2026 ein Sonderrabatt von 5% für Einlagerungen gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Ansuchen um Kostenübernahme für die Kinder Krampus Arena

Bürgermeisterin Andrea Heinrich wird ermächtigt die Übernahme für die externen Kosten der Kinder-Krampusarena am 13.11.2026 in der Höhe von ca. € 784,00 sowie für interne Kosten im Wert von ca. € 761,20 zu genehmigen und zu veranlassen, und notwendige interne Leistungen des Bauhofs und der Gebäudeverwaltung in Auftrag geben zu lassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Ansuchen um Kostenübernahme für den Weißenbacher Christkindlmarkt

Bürgermeisterin Andrea Heinrich wird ermächtigt die Übernahme für die externen Kosten Weißenbacher Christkindlmarkts, der am 28. & 29.11.2026 stattfindet, in der Höhe von ca. € 4.400,00 sowie für interne Kosten im Gesamtwert von ca. € 25.400,00 zu

genehmigen und zu veranlassen, und notwendige interne Leistungen des Bauhofs und der Gebäudeverwaltung in Auftrag geben zu lassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Ansuchen um Kostenübernahme für die Adventbegegnungen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich wird ermächtigt die Übernahme für die externen Kosten der Adventbegegnungen am 5., 12. und 19. Dezember 2026, in der Gesamthöhe von ca. € 2.000,00, sowie für interne Kosten im Wert von ca. € 4.885,60 zu genehmigen und notwendige interne Leistungen des Bauhofs und der Gebäudeverwaltung in Auftrag geben zu lassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Ansuchen um Unterstützung für den Krampuslauf

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS wird ermächtigt, den Krampusverein „Prime Noctis“ für den Liezener Krampuslauf am 21.11.2026 eine Unterstützung in der Höhe von € 3.000,00 mit Mitteln aus dem Kulturbudget zu gewähren und die Bezahlung zu veranlassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Ansuchen um Unterstützung für das Blindenkabarett

Bürgermeisterin Andrea Heinrich wird ermächtigt, die Blindenkabarett-Veranstaltung des Vereins Eyecatcher am 15.10.2026 mit der Übernahme der Saalmiete des kleinen Saals des Kulturhauses in der Höhe von € 380,00 sowie der Druckkosten der Plakate (Fa. K-Style/Weißenbach) in der Höhe von ca. € 50,00 mit Mitteln aus dem Kulturbudget zu gewähren und die Bezahlung zu veranlassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Gewährung einer Subvention an das Fitnessstudio „LifeStyle Liezen“**

Dem Fitnessstudio „Lifestyle Liezen“ wird eine Subvention in der Höhe von € 278,01 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.**Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ für das Jahr 2025**

Dem Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ wird eine Subvention in der Höhe von € 1.096,71 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.**Gewährung einer Subvention an die österreichischen Kinderfreunde – Ortsgruppe Liezen für das Jahr 2026**

Den österreichischen Kinderfreunden – Ortsgruppe Liezen wird für das Jahr 2026 eine Subvention in der Höhe von € 963,40 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.**Gewährung einer Subvention an die Sportgemeinschaft Weißenbach für das Jahr 2027**

Der Tagesordnungspunkt 31. „Gewährung einer Subvention an die Sportgemeinschaft Weißenbach für das Jahr 2027“ wird auf die Stadtratssitzung im Jänner 2027 vertagt, da für das Jahr 2027 noch kein Budget vorliegt und eine Beschlussfassung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Anwaltliche Vertretungskosten Kanzlei Hohenberg**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt für den Fall der Versetzung von Mag. Peter Neuhold die Kanzlei Hohenberg Rechtsanwälte mit der rechtlichen Beratung.

Beschluss angenommen: mit der Stimme der SPÖ-Fraktion (Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS und 1. Vizebürgermeister Albert Krug) und der Stimme der FPÖ-Fraktion (FR Thomas Wohkmuther)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, Stadtrat Egon Gojer)

33.

Versicherung für das neue Dienstfahrzeug

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, für das neue Dienstfahrzeug eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 20 Mio. sowie eine GRAWE Bonusvollkasko – Topschutz mit einem Selbstbehalt von maximal € 300,00 abzuschließen.

Die erforderlichen weiteren Vertragsschritte werden entsprechend dem vorliegenden Versicherungsangebot veranlasst.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Erdgaslieferung ab 01.01.2027 – Angebotsvergleich und Neuabschluss eines Erdgasliefervertrages

*Der Stadtrat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, den Erdgasliefervertrag **ab 01.01.2027 mit der Energie Steiermark Kunden GmbH** auf Grundlage des vorliegenden Angebotes abzuschließen.*

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den erforderlichen Vertrag zu unterfertigen und sämtliche damit verbundenen Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.